

Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz für Mitarbeiter

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz¹ müssen Unternehmen ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten. Der entsprechende Gesetzestext lautet folgendermaßen:

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Diese Personen sind [...] bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Durch Ihre Unterschrift zum Datengeheimnis bestätigen Sie:

1. Dass Sie personenbezogene Daten nur im befugten Maße erheben, verarbeiten und nutzen. Die Befugnis ergibt sich aus einer Abwägung, die auf der **Rückseite** dieses Schreibens thematisiert ist.
2. Dass Sie dieses Datengeheimnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen wahren. Mit der Beendigung des Arbeitsvertrages haben Sie in der Regel keinerlei Befugnis mehr, die personenbezogenen Daten in irgendeiner Form zu verarbeiten oder zu nutzen. Sollte es hiervon Ausnahmen geben, so würden diese schriftlich mit dem Arbeitgeber vereinbart.
3. Dass der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis zu Dokumentationszwecken in der Personalakte ablegt.

Sollten Sie Fragen zu dieser Verpflichtungserklärung haben, so können Sie sich jederzeit an Ihren Vorgesetzten oder an den Datenschutzbeauftragten wenden.

.....
Datum

.....
Name des Mitarbeiters (bitte deutlich in Druckbuchstaben)

.....
Unterschrift des Mitarbeiters

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite...



¹ Siehe www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/index.html (Bundesdatenschutz-Gesetz)

Wann besteht eine Befugnis zur Nutzung von Daten?

Die wichtigsten Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ergeben sich aus den unten aufgeführten Punkten. Sie zeigen exemplarisch die möglichen rechtlichen Erlaubnistatbestände. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten oder an den Datenschutzbeauftragten.

1. **Vertragsähnliches Vertrauensverhältnis erlaubt die Nutzung**

Die betroffene Person hat noch keinen Vertrag mit dem Unternehmen, aber dies bahnt sich an. Beispiel: Eine Person will einen Kreditvertrag abschließen; dafür gibt sie ihre personenbezogenen Daten (Name, Monatsgehalt, monatliche Ausgaben usw.) an. Die Bank darf diese Daten gemäß § 28 BDSG erheben, weil ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis besteht.

2. **Vertrag erlaubt die Nutzung**

Die betroffene Person hat einen Vertrag mit dem Unternehmen, sodass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Dies ist in § 28 BDSG geregelt. Beispiel: Wünscht eine Person die Lieferung des soeben gekauften Kleiderschranks, so darf die Adresse zu Lieferzwecken genutzt werden.

3. **Schriftliche Einwilligung in die Nutzung**

Die betroffene Person willigt schriftlich in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ein. Diese Einwilligung ist gemäß § 4a BDSG nur dann wirksam, wenn dies auf einer freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Beispiel: Bei einem Gewinnspiel kann der Teilnehmer ein Häkchen setzen, damit die personenbezogenen Daten für Werbezwecke genutzt werden dürfen.

4. **Gesetz oder andere Rechtsvorschrift gebietet die Nutzung**

Wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von einem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift verlangt, so ist dies eine sichere Befugnis. Beispiel: Das Unternehmen muss gewisse Personaldaten an die Sozialversicherung übermitteln; hier hat der Arbeitgeber keinen Ermessensspielraum.

Auch das BDSG selbst erlaubt an verschiedenen Stellen die Nutzung personenbezogener Daten; beispielsweise für Werbezwecke oder die Markt- und Meinungsforschung. Was viele Konsumenten nicht wissen: Auch die Weitergabe von postalischen Adressen zu Werbezwecken ist legal.

5. **Öffentlich zugängliche Daten dürfen genutzt werden**

Sind die personenbezogenen Daten der Betroffenen öffentlich zugänglich, so ist dies in der Regel nach § 28 BDSG eine Befugnis, diese Daten zu nutzen. Eine Ausnahme besteht, wenn das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Beispiel: Stimmt eine Person der Veröffentlichung des Namens, der Adresse und der Telefonnummer in einem Telefonbuch zu, so darf dies in der Regel jeder für seine Zwecke nutzen.

6. **Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung**

Der § 11 BDSG regelt sehr detailliert den Fall, dass ein Unternehmen („Auftragnehmer **A**“) personenbezogene Daten nutzt, die eigentlich einem anderen Unternehmen („Auftraggeber **G**“) gehören. Das Unternehmen „A“ hat kein eigenes Rechtsverhältnis zu den betroffenen Personen. Daher muss das Unternehmen „G“ sehr genau vorschreiben, wie das Unternehmen „A“ mit diesen Daten umgehen soll. Eine Abweichung hiervon wäre unbefugt und somit nicht erlaubt. Beispiel: Das Unternehmen „A“ erhält von „G“ Daten zur Telefonakquise, wobei auch das Geburtsdatum eine Rolle spielt. Dann darf „A“ die Daten nicht nutzen, um eigenmächtig Geburtstagsgratulationen zu versenden.